

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Beweisaufnahme \(Neufassung\)](#) > Croatia

Beweisaufnahme (Neufassung)

Kroatien



Kroatien

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können

Keine.

Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte

Das für die Beweisaufnahme zuständige Gericht ist das Amtsgericht (*općinski sud*), in dessen Gerichtsbezirk die Verfahrenshandlungen durchzuführen sind.

Artikel 4 – Zentralstelle

Ministerium für Justiz, Verwaltung und digitalen Wandel der Republik Kroatien (*Ministarstvo pravosuđa, uprave i digitalne transformacije Republike Hrvatske*)

Ulica grada Vukovara 49

10 000 Zagreb

Tel.: +385 1 371 40 00

Website: <https://mpu.gov.hr/>

Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind

Diese Formblätter können in englischer Sprache ausgefüllt werden.

Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen

Ersuchen und sonstige Mitteilungen sind per E-Mail zu übermitteln.

Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)

Ministerium für Justiz, Verwaltung und digitalen Wandel der Republik Kroatien (*Ministarstvo pravosuđa, uprave i digitalne transformacije Republike Hrvatske*)

Ulica grada Vukovara 49

10 000 Zagreb

Tel.: +385 1 371 40 00

Website: <https://mpu.gov.hr/>

Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen

Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien vom 7. Februar 1994 über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems

Kroatien ist nicht in der Lage, das dezentrale IT-System früher als in der Verordnung vorgeschrieben in Betrieb zu nehmen.

■ Letzte Aktualisierung: 01/10/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.